

Eingetragen unter VR 2896 des Amtsgerichts Osnabrück

Satzung des Vereins SPES VIVA e. V. vom 17. 12. 1997, geändert am 10.03.1998
In der Fassung der Änderung vom 16.10.2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
SPES VIVA e. V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Verein ist Ostercappeln.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die humane Sterbe- und Hospizbegleitung im Krankenhaus zu fördern. Dazu sollen für stationäre sowie unmittelbar bzw. vorübergehend entlassene Krankenhauspatienten in ihrer letzten Lebensphase sowie deren Angehörigen notwendige sachliche personelle Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden. Hierzu gehört die Fortbildung von Mitarbeitern und Helfern, Beratung und Information von Betroffenen sowie Nahestehenden.

Der Verein steht auf dem Boden christlicher Weltanschauung. Er arbeitet politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Ziff. 1 der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ein Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. der Beirat
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

Vorsitzende/r
Stellv. Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Zwei weitere Vorstandsmitglieder

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

2.
Weitere nicht vertretungsberechtigte und nicht im Vorstand stimmberechtigte Mitglieder können in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung beruft auf die Dauer von drei Jahren einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Der Beirat ist einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Der Sprecher des Beirats ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) dem vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan zu genehmigen;
- b) den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- c) den Vorstand zu wählen;
- d) die Kassenprüfer zu wählen;
- e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
- f) über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu beschließen;
- g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Die von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfer prüfen die Kasse, die Buchhaltung, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben.

Sie überprüfen auch die Vorstandsbeschlüsse auf ihre Satzungsgemäßheit.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenhausverbund St. Georgsstift e. V., Thuine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ostercappeln, den 16. Oktober 2007